

Die Neuerungen bei der Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach dem EHUG

Mit Wirkung zum 16.11.2006 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG, verkündet am 15.11.2006 im Bundesgesetzblatt 2006 I Nr. 52 S. 2553 ff.) in Kraft getreten.

1. Änderungen nach dem EHUG

a. Einführung der elektronischen Registerführung und eines elektronischen Unternehmensregisters

Ab 2007 wird das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister ausschließlich elektronisch geführt, so daß fortan die Jahres- bzw. Konzernabschlüsse, Lageberichte bzw. Konzernlageberichte und sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen der **Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen**, beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (vgl. hierzu: www.ebundesanzeiger.de und www.publikations-serviceplattform.de) **in elektronischer Form einzureichen** sind; für eine Übergangszeit von drei Jahren jedoch wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz noch eine Papiereinreichung bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln zugelassen. Die Bekanntmachung von publizitätspflichtigen Unterlagen zum Handelsregister und zum elektronischen Bundesanzeiger wird künftig ebenfalls nur noch auf elektronischem Wege erfolgen. Sodann werden die Daten an das elektronische Unternehmensregister(www.unternehmensregister.de) übermittelt.

b. Offenlegungspflichtige Unternehmen und Umfang der Offenlegungspflicht

Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen wird durch das EHUG jedoch nicht verändert. Ebenso wenig hat sich etwas am Umfang der Offenlegungspflicht geändert. Nur die bisherige größenabhängige Differenzierung zwischen Bundesanzeiger- und Registerpublizität ist entfallen.

c. Verschärfung der Normen zur Offenlegung von Rechnungsunterlagen

Mit dem EHUG tritt eine erhebliche Verschärfung des Rechts der Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen ein, da im Sanktionsrecht das bisherige „Antragsverfahren“ durch ein „**Amtsverfahren**“ ersetzt wird. Dies betrifft insbesondere die mittelständischen Unternehmen, die bisher gar nicht bzw. erst auf Antrag eines Einsichtswilligen mit erheblicher Verspätung offen gelegt haben, so dass die betriebswirtschaftlichen Daten und Informationen vielfach veraltet waren. War es nach altem Recht dem Registergericht möglich, sowohl ein Zwangsgeld als auch ein Ordnungsgeld festzusetzen, wird nunmehr vom Bundesamt der Justiz zukünftig nur **noch ein Ordnungsgeld angedroht bzw. festgesetzt** werden, allerdings werden bereits mit Androhung des Ordnungsgeldes dem/den Beteiligten die **Verfahrenskosten (jeweils EUR 50,00)** aufgegeben. Soweit die Offenlegungsverpflichtung nicht binnen sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgeldes erfüllt ist bzw. ein etwaiger Einspruch fehl geht, kommt es nach Ablauf dieser „**Sechs-Wochen-Schonfrist**“ zur **Festsetzung des Ordnungsgeldes gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs und/oder (neu!) gegen die Gesellschaft in Höhe von EUR 2.500,00 bis maximal EUR 25.000,00** – verbunden mit der Androhung einer erneuten Ordnungsgeld-Festsetzung.

2. **Denkbare Ausweichstrategien betreffend die Offenlegungspflicht**

a. Natürliche Person als Vollhafter

Bei Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 a HGB, bei denen eine natürliche Person die Komplementärstellung zum Bilanzstichtag innehat, kommen die Vorschriften der §§ 264 ff. HGB nicht zum Tragen, so dass auch die Offenlegungspflichten entfallen.

b. Befreiender Konzernabschluß

Unter den Voraussetzungen der §§ 264 Abs. 3, 264b HGB sind das Mutterunternehmen (im Fall eines KapCo-Konzerns) und die Tochterunternehmen von der Offenlegung ihrer Einzelabschlüsse und sonstiger Unterlagen befreit, sofern das Mutterunternehmen

den geprüften Konzernabschluß (Konzernbilanz, Konzern-GuV, Konzernanhang, Kapitalflußrechnung und Konzerneigenkapitalspiegel) nebst Konzernlagebericht und weitere Unterlagen offen legt.

c. Ausgliederung bzw. Abspaltung

Durch Ausgliederung bzw. Abspaltung können die nach § 267 HGB relevanten Daten ggf. soweit beeinflußt werden, daß nur noch kleine oder mittelgroße Gesellschaften vorliegen und sich der Umfang offen zu legenden Unterlagen dadurch erheblich reduziert bzw. wichtige Erleichterungen bestehen.

Ihr MAW-Team